



Alltagshelfer*innen an Grundschulen

- eine neue Personengruppe soll bei Alltagsroutinen entlasten

18.04.2023

Fachgruppe Grundschule

www.gew-nrw.de



Rüdiger Wüllner

ruediger.wuellner@

gew-nrw.de

Jana Koch

jana.koch@gew-nrw.de



Susanne Huppke

susanne.huppke@

gew-nrw.de

Astrid Tjardes

astrid.tjardes@

gew-nrw.de



Zulfü Gürbüz

zuelfue.guerbuez@gew-

nrw.de

Mit Erlass vom 29.03.2023 wird die Rechtsgrundlage geschaffen für den Einsatz von Alltagshelfer*innen an Grundschulen. Die GEW begrüßt dies als richtigen Schritt zur Reduzierung der Belastung des (sozial-)pädagogischen Personals und der Lehrkräfte.

Ein Problem: Alltagshelfer*innen sollen an Schulen zum Einsatz kommen, die besonders stark unter dem Lehrkräftemangel leiden. Die Einstellung erfolgt auf nicht besetzten Stellen von Lehrkräften.

Hier warnt die GEW: Alltagshelfer*innen können Lehrkräfte nicht ersetzen und somit auch nicht dazu beitragen, den Lehrkräftemangel zu verringern.

Wer kann eingestellt werden?

Es handelt sich um befristete Teilzeitstellen (max. 30 Std. je Woche), die längstens bis zum Ende des Schuljahres 24/25 laufen sollen. Formale oder fachliche Qualifikationen werden nicht vorausgesetzt. Diese Stellen könnten für Teilzeitkräfte in der OGS interessant sein.

Die Bezahlung erfolgt nach der S-Tabelle (wie bei Kinderpfleger*innen), in den meisten Fällen wird dies S 2 bedeuten. Die Ausschreibung soll über VERENA erfolgen. Für das Einstellungsverfahren gelten somit dieselben Modalitäten wie für die befristete Ausschreibung von Stellen für Lehrkräfte. Über die Eignung entscheidet die Schulleiter*in. **Die GEW rät dazu, eine Auswahlkommission zu bilden, Lehrerrat und AFG zu beteiligen.**

Wie sollen die Alltagshelfer*innen eingesetzt werden?

Die neuen Alltagshelfer*innen sollen bei Alltagsroutinen unterstützen, z.B.

- Prüfen der Vollständigkeit von Medien und Materialien,
- Listenführung und niederschwellige Dokumentationsaufträge;
- Botengänge; kurzfristig notwendige Kommunikation;
- Unterstützung bei der Herstellung der Arbeitsfähigkeit

Sie haben keine eigenen Entscheidungsbefugnisse, tragen keine pädagogische Verantwortung und **erfüllen ihre Tätigkeit auf Weisung einer Lehrkraft**. Rechtlich gelten sie dennoch als pädagogisches Personal nach § 58 SchulG. Das heißt:

Sie sind Mitglieder der Lehrerkonferenz, haben aktives und passives Wahlrecht und werden von den Personalräten für die Grundschule vertreten.

Arbeitszeit

Alltagshelfer*innen können bis zu 30 Zeitstunden beschäftigt werden, z.B. täglich von 8.00 bis 13.00 Uhr. Sie nehmen ihren Urlaub in den Schulferien und können – anders als MPT und sozialpädagogische Fachkräfte - an darüberhinausgehenden Ferientagen für organisatorische Aufgaben eingesetzt werden. Wichtig ist, dass die Arbeitszeiten zwischen Schulleitung und der*dem Alltagshelfer*in bei Aufnahme der Tätigkeit verbindlich geregelt werden. Da es sich um Teilzeitstellen handelt, kann natürlich nicht erwartet werden, dass die Helfer*innen jederzeit einsatzbereit sind. Grundsätzlich können sie bei eintägigen Veranstaltungen wie Klassenausflügen eingesetzt werden; die Begleitung mehrtägiger Klassenfahrten ist hingegen nicht erlaubt.